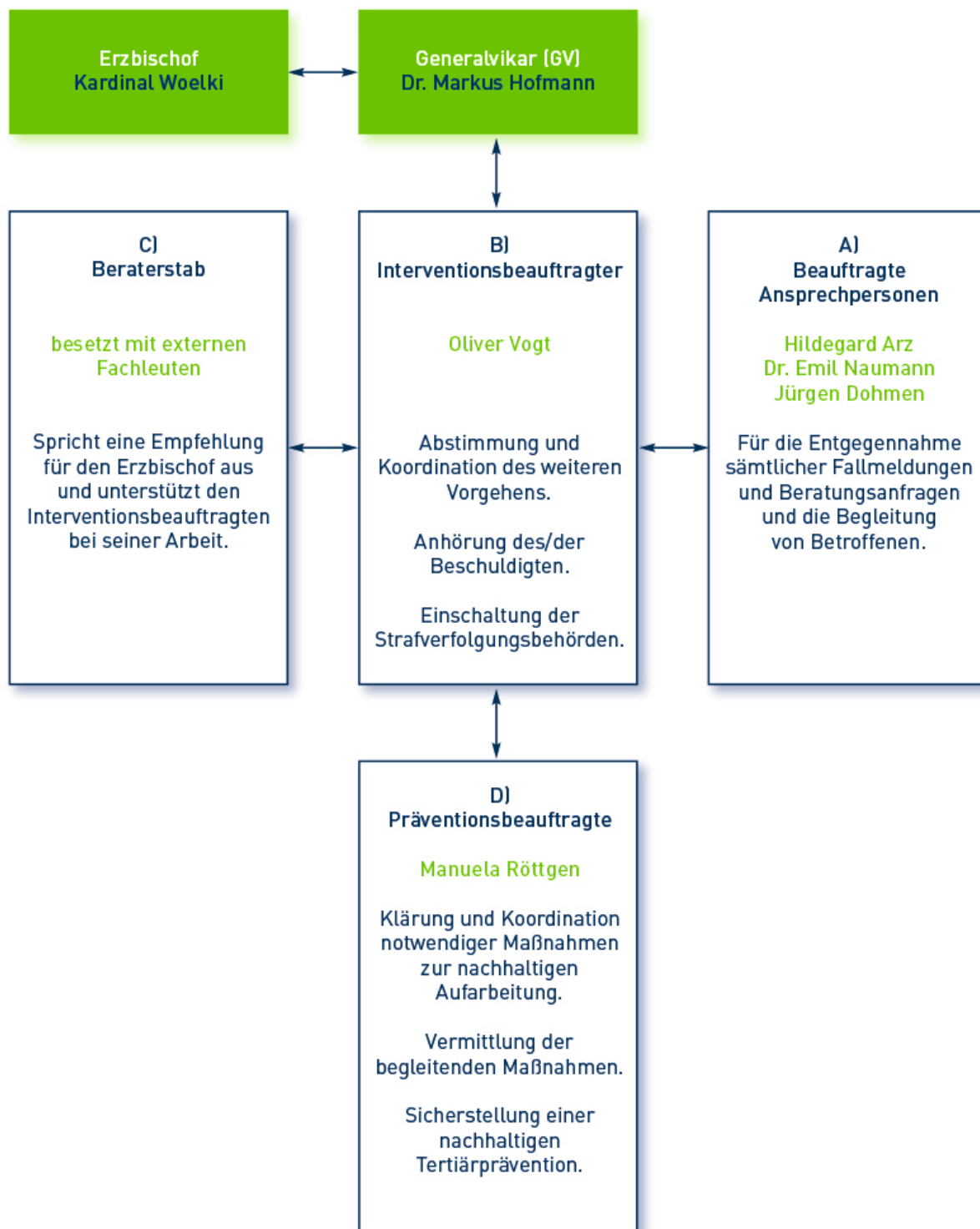


## Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln gemäß Leitlinien und Ausführungsbestimmung



- A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung**
1. Meldung bei einem/ einer der beauftragte Ansprechpersonen
    - Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234
    - Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126
    - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
  2. Erste fachliche Einschätzung
  3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
  4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung an den Generalvikar
  5. Beratung/ Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich
  6. Ansprechperson informiert Betroffene über den Verlauf
- B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren**
1. Der Interventionsbeauftragte Oliver Vogt stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
  2. Er führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
  3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet er sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
  4. Er informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
  5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.
- C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen**
1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt den Interventionsbeauftragten.
  2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten kann ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein.
- D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung**
1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.
- E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“**
1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung
  2. Weiterleiten der Anträge über den Interventionsbeauftragten an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
  3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die Betroffene weiter
- F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen**
1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
  2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
  3. Die Verfahrensakten werden durch den Interventionsbeauftragten für den Generalvikar verwaltet.
  4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der Ausführungsbestimmung zur Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ ausführlich beschrieben.  
Diese Ausführungsbestimmung gilt seit dem 01.07.2015.